

(Abg. Reimling.)

(A) Landgericht, an das die Sache dann verwiesen wurde, kam zu einem Urteil. Es entschied, daß es sich hier in der Tat um eine politische Vereinigung, um einen politischen Verein handle, lehnte es aber auch ausdrücklich ab, auf Grund des „Grober-Unfug-Paragraphen“ gegen den Jugendverein einzuschreiten. Die Begründung, mit der die Erklärung des Vereins zu einem politischen vorgenommen worden ist, ist ganz eigenartig; es würde aber auch zu weit führen, wenn ich hier diese Gründe im einzelnen noch näher erörtern wollte. Jedenfalls, die Sache ging dann weiter an das Oberlandesgericht. Dieses entschied, daß kein Rechtsirrtum vorliege — es lehnte allerdings die materielle Nachprüfung ab —, erklärte aber, formal-rechtlich liege kein Anlaß vor, das Urteil des Landgerichtes insoweit aufzuheben, als es entschieden habe, daß es sich hier um einen politischen Verein handle. Soweit aber das Landgericht entschieden habe, daß eine politische Versammlung vorliege, erklärte das Oberlandesgericht, daß es diesen Deduktionen nicht zu folgen vermöge. Meine Herren! Das Urteil ist dann zurückverwiesen worden. Zum Teil ist es dieser Tage vom Landgerichte meiner Kenntnis nach aufgehoben worden, soweit es sich um die Beweisführung für den politischen Charakter einer Versammlung handelt. Von wesentlicher Bedeutung für mich ist nun die Tatsache, daß man die außerordentlich weitgehende rechtliche Folge gezogen hat, den Verein für politisch zu erklären, und zwar nur wegen der Absingung des erwähnten Liedes, während man im gleichen Augenblicke erklärte, ein Beweis für den politischen Charakter der Versammlung liege nicht vor.

Meine Herren! Dieses Vorgehen gegen den Deubener Jugendverein ist nicht der einzige derartige Fall. Vom Generalstaatsanwalt am Oberlandesgerichte ist im Januar 1911 eine Generalverordnung herausgegeben worden an sämtliche Staatsanwaltschaften im Lande, worin diese aufgefordert werden, auf Grund des § 17 des Reichsvereinsgesetzes gegen unsere Jugendorganisationen vorzugehen. Kürzlich erst, im Januar dieses Jahres, hat auch die Kreishauptmannschaft Dresden gegen den Jugendauschuß in Meißen ein Urteil gefällt, das nach meinem Dafürhalten absolut nicht stichhaltig ist. Dort ist eine Jugendversammlung, die von dem Meißner Auschuß einberufen worden war, von der Amtshauptmannschaft Meißen von vornherein verboten worden. Die Kreishauptmannschaft hat nach eingelegtem Rekurs zuerst den Nachweis versucht, daß der Jugendauschuß ein politisches Organ der sozialdemokratischen Partei sei, und hat dann einfach deduziert, daß die Amtshauptmannschaft berechtigt gewesen sei, diese Jugendversammlung von vornherein zu verbieten. Ich will auch auf diese Angelegenheit nicht

näher eingehen, ich wollte sie nur anführen, um den Beweis zu führen, daß man bisher schon in sehr ausserordentlichem Maße gegen unsere Jugendvereine mit Hilfe des Reichsvereinsgesetzes vorgegangen ist.

Meine Herren! Wenn die Gerichte in derselben Weise auch gegen die bürgerlichen Vereine deduzieren wollten, so, glaube ich, würde es sehr wenige bürgerliche Jugendvereine geben, die nicht mit denselben Argumenten aufgelöst werden könnten, wie es unseren Jugendorganisationen gegenüber geschieht. Unsere Rechtsprechung hat nichts dagegen einzuwenden, daß sich der Bund der Landwirte als eine unpolitische Organisation betätigt; der Flottenverein, der in intensivster Weise auf politische Angelegenheiten einwirkt, gilt als unpolitischer Verein; die Kriegervereine gelten als unpolitische Vereine; der Deutsche Wehrverein, der kürzlich gegründet worden ist, gilt ebenfalls als eine unpolitische Organisation. Daß in den bürgerlichen Jugendvereinen in sehr ausgiebiger Weise Politik getrieben wird, dafür könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Beispielen anführen. Ich will heute darauf verzichten und will nur auf eine besonders charakteristische Tatsache hinweisen, die Tatsache nämlich, daß man vor kurzem gegen mehrere Lehrer hier in der Umgebung von Dresden, in Cotta, vorgegangen ist, weil sie aus Anlaß eines zu veranstaltenden Elternabends der Meinung des Direktors entgegengetreten waren, daß die Jugendpflege vor allem die Bekämpfung der Sozialdemokratie sich als Ziel setzen müsse.

Meine Herren! Ich kann diese Seite der Jugendfrage verlassen und mich zum Kap. 101 wenden, zu den 100 000 M., die hier gefordert werden für die sogenannte nationale Jugendpflege. Es würde die Frage zuerst aufzuwerfen sein: Welchen Zweck verfolgt man mit dieser nationalen Jugendpflege? Es wird, wenn wir offizielle Äußerungen darüber hören, ja immer und immer wieder bestritten, daß sie irgendwelchen politischen Zwecken dienen solle. Aber diese eine Tatsache, meine Herren, wird man gar nicht aus der Welt schaffen können, daß diese sogenannte nationale Jugendpflege ein Ausfluß der Angst vor der Sozialdemokratie ist

(Zuruf rechts: Du lieber Gott!)

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Diese Jugendpflege, die staatlichen Bestrebungen, die Jugendbewegung in bestimmte Bahnen zu leiten, sind erst aufgetreten, als die sogenannten sozialdemokratischen Jugendvereine in Sachsen und über Sachsens Grenzen hinaus in Deutschland eine gewisse Bedeutung erlangt hatten.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)